

## Stellungnahme

**Entwurf eines Mantelgesetzes und einer  
Mantelverordnung zur Umsetzung der  
novellierten IE-Richtlinie  
Anhörung der beteiligten Kreise nach § 51  
BImSchG  
Aktenzeichen: C I 2 – 5012/032**

Berlin, 17.01.2025

Zentralverband des Deutschen Handwerks  
Bereich Wirtschaftspolitik  
+49 30 20619-258  
meyer@zdh.de

Lobbyregister: R002265  
EU Transparency Register: 5189667783-94

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Mantelgesetzes und einer Mantelverordnung zur Umsetzung der novellierten IE-Richtlinie (IED) im Rahmen der Anhörung beteiligter Kreise nach § 51 BImSchG Stellung beziehen zu können.

## Allgemeine Anmerkungen

### Zu den Entwürfen Mantelgesetz und Mantelverordnung

Die Zielsetzung der EU-Richtlinie über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (IED) Emissionen in Luft, Wasser und Boden so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern, um die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor Schadstoffen zu schützen, ist grundsätzlich zu unterstützen. Die vorliegenden Entwürfe eines Mantelgesetzes und einer Mantelverordnung und der Zeitpunkt seiner Einbringung in die Verbändeanhörung werfen jedoch in der Handwerksorganisation wesentliche Fragen auf.

Nach Verhandlungen in EU-Rat und EU-Parlament ist die neue IE-Richtlinie (IED 2.0) am 15. Juli 2024 im EU-Amtsblatt erschienen. Die EU-Mitgliedsstaaten haben seitdem 22 Monate Zeit, sie in nationales Recht umzusetzen. Mit ihr kommen neue Regelungen zur Verringerung schädlicher Emissionen, für mehr Ressourceneffizienz und Umweltmanagement in der Industrie.

Mit dem vorliegenden Mantelgesetz (Artikelgesetz) sollen u.a. das Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG), Kreislaufwirtschafts-, Bundesberg- und Umweltrechtsbehelfsgesetz geändert werden. Zahlreiche Verordnungen zur Umsetzung des BImSchG (BImSchV) sollen mit einer Mantelverordnung geändert werden. Neu eingeführt werden soll eine 45. BImSchV zur Umsetzung von Managementvorgaben und Umweltleistungswerten in Industrieanlagen (IE-Management-Verordnung).

Eine Betroffenheit innerhalb der Handwerksorganisation sehen wir hauptsächlich im Baugewerbe. Hier haben wir einen beachtlichen Anpassungsbedarf ausgemacht, der mit Augenmaß und ohne unnötigen Aktionismus umgesetzt werden sollte.

Einen Kabinettsentwurf strebt das zuständige Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) erst nach der Bundestagswahl an. Später soll noch ein Paket zur Anpassung von Verwaltungsvorschriften (u.a. TA Luft) folgen. Deutschland muss die IE-Richtlinie (IED) bis Juli 2026 umsetzen.

Angesichts der bevorstehenden Bundestagswahl regen wir eine Verschiebung der Umsetzung der novellierten IE-Richtlinie (IED) an, da das Gesetzgebungsverfahren nicht vor der Bundestagswahl abgeschlossen wird und unklar ist, in welchem Umfang eine neue Bundesregierung die aktuellen Entwürfe von Mantelgesetz und Mantelverordnung zur Umsetzung der novellierten IE-Richtlinie (IED) aufgreifen wird.

## Zu den Regelungen im Einzelnen

### Forderung nach einer 1:1-Umsetzung ohne zusätzliche Belastungen

Laut BMUV orientiert sich der vorliegende Gesetzentwurf, mit dem die neue IE-Richtlinie (IED) in nationales Recht umgesetzt werden soll, 1:1 an den europäischen Vorgaben.

Die novellierte IE-Richtlinie IED) enthält keinerlei Verpflichtungen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Zwischenlagern für nicht gefährliche Baustoffe. Dennoch werden solche Anlagen durch die aktuellen Vorgaben der 4. BImSchV in Deutschland weiterhin als genehmigungspflichtig behandelt. Aus diesem Grunde befürworten wir die Streichung der Ziffern 8.12.2 und 8.14.2 in Anhang 1 (4. BImSchV). Denn diese Regelung betrifft Zwischenlager und mechanische Verwertungsanlagen für nicht gefährliche Bauabfälle, welche weder von der bevorstehenden noch von der novellierten IE-Richtlinie (IED) erfasst werden. Auf diese Weise würden unnötiger bürokratischer Aufwand abgebaut, eine Reduzierung von Kosten und Dauer der Bauprojekte wirksam erreicht, ohne dass wichtige Umweltstandards gefährdet werden.

### Vereinfachung von Genehmigungsverfahren

Das Handwerk – besonders in der Bauwirtschaft – ist auf effiziente und schnelle Genehmigungsverfahren angewiesen. Deshalb sollten die Verfahren für Recycling- und Verwertungsanlagen klargestellt und vereinfacht werden. Eine genehmigungsfreie Lagerung und Verarbeitung von inerten Baustoffen (z.B. Betonbruch und Ziegel) muss ermöglicht werden, insofern keine Gefahrenstoffe beteiligt sind und die Kapazitätsgrenzen der IED nicht überschritten werden.

Wir regen aus diesem Grunde die folgenden Anpassungen an:

### Vierte Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

Die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) beschreibt, für welche Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eine Genehmigung für Errichtung und Betrieb nötig ist.

#### **§ 3 Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (Genehmigungsbedürftige Anlagen)**

Hier bedarf es einer Spezifizierung, dass Anlagen zur Lagerung und Verarbeitung von inerten Baustoffen – die keine Gefahrenstoffe beinhalten und deren Verarbeitungskapazitäten bestimmte Schwellenwerte nicht überschreiten – von der Genehmigungspflicht ausgenommen werden. Diese Schwellenwerte müssen klar definiert und praktikabel für kleine bis mittelgroße Betriebe sein.

#### **§ 6 Vereinfachte Verfahren**

Es sollte ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren für Anlagen, die von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind, eingeführt werden. Dieses vereinfachte Verfahren sollte weniger strenge Anforderungen an die technische Dokumentation und an die Umweltverträglichkeitsprüfungen stellen, solange durch den

Anlagenbetreiber nachgewiesen werden kann, dass die Verarbeitungstätigkeiten keine signifikanten Umweltauswirkungen haben.

### **§ 15 Ausnahmen von der Genehmigungserfordernis**

Unter den Ausnahmeregelungen sollten jene Bedingungen präzisiert werden, unter denen genehmigungsfreie Verarbeitungsvorgänge von inerten Baustoffen zulässig sind. Dies beinhaltet klare Kriterien hinsichtlich der Art der Materialien, der Verarbeitungstechniken und der betrieblichen Umweltstandards, welche eingehalten werden müssen, um eine sichere und umweltverträgliche Verarbeitung zu gewährleisten.

### **Anhang 1 (zu § 1 Absatz 1 und 3, § 2 Absatz 1 bis 3, § 3)**

Anhang 1 listet die Anlagenarten auf, die nach Immissionsschutzrecht genehmigt und dann auch überwacht werden müssen. Es handelt sich um Anlagen aller, überwiegend gewerblicher und auf Dauer eingerichteter Art, von denen besonders gefährliche Umweltbeeinträchtigungen ausgehen können. Hier sollte spezifiziert werden, dass Anlagen zur Lagerung und Verarbeitung von inerten Baustoffen – bei denen keine Gefahrenstoffe beteiligt sind und welche unterhalb bestimmter Kapazitätsgrenzen agieren – von der Genehmigungspflicht ausgenommen werden.

## **Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)**

Die Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) beschreibt das Verfahren für die Genehmigung von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, so weit diese in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) beschrieben sind. Neben den eigentlichen Bestimmungen zum Immissionsschutz enthält die Verordnung auch Bestimmungen zu Schutzmaßnahmen, zur Behandlung von Abfällen, zur Energieeffizienz und zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

### **Erster Teil Allgemeine Vorschriften**

#### **Erster Abschnitt Anwendungsbereich, Antrag, Unterlagen und Projektmanager**

Zur Minimierung der Bürokratiebelastung sollten spezifische Anpassungen in den allgemeinen Vorschriften und im Antragsverfahren vorgenommen werden, welche klare Ausnahmen und vereinfachte Verfahren für Recycling- und Verwertungsanlagen von inerten Baustoffen einführen.

Wir empfehlen konkret die folgenden spezifischen Anpassungen:

- **Definition von genehmigungsfreien Anlagen:** Anlagen zur Lagerung und Verarbeitung von inerten Baustoffen, welche keine Gefahrenstoffe beinhalten und deren Betriebsgröße bestimmte Schwellenwerte nicht überschreitet, müssen von der Genehmigungspflicht ausgenommen werden.
- **Vereinfachte Antragsverfahren:** Für Anlagen, die unter die Ausnahme der Genehmigungspflicht fallen, muss ein vereinfachtes Antragsverfahren etabliert werden. Dies soll durch ein verkürztes Antragsformular mit reduzierten

Anforderungen an die technische Dokumentation und an die Umweltprüfungen umgesetzt werden, sofern die Tätigkeiten keine signifikanten Umweltauswirkungen haben.

- **Transparente Richtlinien:** Die Bedingungen, unter denen Anlagen und Tätigkeiten von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind, müssen transparent und leicht zugänglich gemacht werden, um Rechtssicherheit zu gewährleisten und die Einhaltung der Vorschriften zu erleichtern.

## **Förderung der Kreislaufwirtschaft**

Das Handwerk spielt eine zentrale Rolle in der Umsetzung der Ziele der Kreislaufwirtschaft. Allein in der Bauwirtschaft können Recyclingquoten effektiv gesteigert und ein Einsatz von Sekundärrohstoffen wirksam gefördert werden.

## **Anpassungen der Vorschriften zur Behandlung und Lagerung von Bauabfällen**

Der Fokus sollte auf der Wiederverwendung und umweltgerechten Verarbeitung liegen, ohne zusätzliche Genehmigungshürden für Anlagen und Zwischenlager, welche nachweislich umweltneutral arbeiten, einzuführen.

Entsprechende Anpassungen sind dafür im vorliegenden Referentenentwurf zur Mantelverordnung (vom 04.11.2024) wie folgt aufzunehmen:

## **Vierte Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)**

### **Anhang 1 (zu § 1 Absatz 1 und 3, § 2 Absatz 1 bis 3, § 3)**

In Anhang 1 sind aktuell spezifische Anlagentypen aufgeführt, die einer Genehmigung bedürfen. Für Anlagen zur Behandlung und Lagerung von Bauabfällen, welche insbesondere in den Recyclingprozess und in der Nutzung von Sekundärmaterialien involviert sind, sollten folgende Genehmigungserfordernisse angepasst werden:

1. **Emissionsgrenzwerte:** Aktuell müssen Recyclinganlagen bestimmte Emissionsgrenzwerte für Staub und andere Schadstoffe einhalten, welche teilweise strenger sind als für inerte Baustoffe notwendig. Die Grenzwerte für Anlagen, welche ausschließlich inerte Materialien verarbeiten, müssen gesenkt werden können für den Fall, dass ein Nachweis darüber erbracht werden kann, dass von den Anlagen keine signifikante Umweltbelastung ausgeht.
2. **Dokumentationspflichten:** Genehmigungsanträge erfordern umfangreiche Dokumentationen zu Betriebsabläufen und Umweltauswirkungen. Eine Vereinfachung sollte für jene Anlagen eingeführt werden, welche bewährte Recyclingtechnologien nutzen, und einen nachweislich geringen Umwelteinfluss haben, in welchem weniger detaillierte Unterlagen verlangt werden.

Die Vereinfachungen sollten umfassen:

- **Reduzierung von Dokumentationsanforderungen:** Für Anlagen, welche ausschließlich inerte Baustoffe verarbeiten, und nachweislich geringe Emissionen und Umweltauswirkungen haben, sollte die Menge erforderlicher Unterlagen reduziert werden. Z.B. sollte auf detaillierte

Emissionsberichte verzichtet werden, wenn die Anlage etablierte Technologien einsetzt, welche bekanntermaßen unter den festgelegten Emissionsgrenzen liegen.

- **Vereinfachte Berichterstattung:** Statt der üblichen jährlichen oder halbjährlichen Berichterstattung sollte für solche Anlagen eine vereinfachte Form der Berichterstattung eingeführt werden, welche nur grundlegende Informationen über Betriebszustände und zu wesentlichen Veränderungen in den Verarbeitungsprozessen umfasst.
- **Voreingestellte Checklisten:** Für Anlagen mit bewährten Technologien sollte eine standardisierte Checkliste eingeführt werden, welche die wichtigsten Kriterien zur Einhaltung von Umweltvorschriften abdeckt. Diese Checklisten könnten von den Anlagenbetreibern selbstständig ausgefüllt werden und anschließend von den zuständigen Behörden auf die Einhaltung von Umweltstandards geprüft werden.

3. **Überwachungs- und Berichterstattungspflichten:** Aktuell sind regelmäßige Überwachungen und detaillierte Berichterstattungen über Betriebsbedingungen und Emissionen erforderlich. Für Anlagen, welche keine gefährlichen Abfälle behandeln und bewährte Technologien nutzen, sollten diese Anforderungen reduziert werden, um den bürokratischen Aufwand wirksam zu verringern.

Konkrete Vereinfachungen sollten sein:

- **Reduktion der Berichtsfrequenz:** Für Anlagen, welche ausschließlich inerte Materialien verarbeiten und keine signifikanten Umweltauswirkungen verursachen, sollte die Häufigkeit der Überwachungsberichte von vierteljährlich auf einen jährlichen Turnus reduziert werden. Dies würde eine regelmäßige Überprüfung aufrechterhalten, aber zugleich den bürokratischen Aufwand für den Anlagenbetreiber deutlich verringern.
- **Vereinfachte Berichtsinhalte:** Anstelle von detaillierten Emissionsmessungen könnte für diese Anlage eine vereinfachte Berichterstattung ausreichen, welche sich auf grundlegende Betriebsparameter und auf signifikante Abweichungen konzentriert. Zum Beispiel könnten Emissionsberichte nur dann erforderlich sein, wenn Änderungen in den Verarbeitungsmethoden oder im Materialaufkommen auftreten.

4. **Anforderungen an die technische Ausrüstung:** Um technische Anforderungen, welche ursprünglich für komplexe chemische Verarbeitungsprozesse konzipiert worden sind, effektiv für Anlagen mit einfachen physikalischen Verarbeitungsprozessen wirksam zu vereinfachen, sollten die folgenden Anpassungen vorgenommen werden:

- **Reduzierung technischer Spezifikationen:** Die technischen Anforderungen an die Ausrüstung sollte auf Basis einer tatsächlichen Risikobewertung der physikalischen Prozesse neu bewertet werden. Für einfache physikalische Trenn- und Aufbereitungsprozesse (z.B. das Sieben von Sand oder das Brechen von Beton) sind oftmals weniger anspruchsvolle Kontrollsysteme und Sicherheitsmaßnahmen ausreichend. Diese Anpassung sollte die Anforderungen an Überwachungstechnologien und an Sicherheitseinrichtungen, welche für chemische Prozesse essenziell sind, entsprechend reduzieren.
- **Vereinfachung von Dokumentationsanforderungen:** Die Dokumentation von technischer Ausrüstung und von Betriebsabläufen sollte auf das

für physikalische Prozesse notwendige Maß begrenzt werden. Statt detaillierter chemischer Prozess-Beschreibungen sollten sich die Dokumentationen auf die physikalische Handhabung und auf eine effiziente Material-Separierung konzentrieren.

- **Anpassung von Wartungs- und Prüfvorschriften:** Die Intervalle und der Umfang von Wartungs- und Prüfmaßnahmen sollte der geringeren Komplexität und dem niedrigeren Risikopotenzial einfacher physikalischer Prozesse angepasst werden. Dies sollte eine Verlängerung der Wartungsintervalle und eine Vereinfachung der Prüfverfahren beinhalten, um sowohl Kosten als auch den technischen Aufwand wirksam zu reduzieren.

## Schlussfolgerung

Die vorliegenden Gesetzentwürfe zur nationalen Umsetzung der novellierten EU-Richtlinie über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (IED) kommen kurz vor der Bundestagswahl am 23. Februar 2025 und so bleibt unklar, in welchem Umfang eine neue Bundesregierung die aktuellen Entwürfe von Mantelgesetz und Mantelverordnung zur Umsetzung der novellierten IE-Richtlinie (IED) aufgreifen wird.

Grundsätzlich offenbaren die Entwürfe zu Mantelverordnung und Mantelgesetz einen erheblichen Anpassungsbedarf in der 4. BImSchV und in der 9. BImSchV. Die nötigen Anpassungen müssen für Anlagenbetreiber (z.B. im Baugewerbe) praktikabel und im Sinne einer längst überfälligen Bürokratieentlastung umsichtig überarbeitet werden. Ziel sollte sein, das Verfahren zu vereinfachen, insbesondere für jene Anlagen, die unter die Ausnahmen der Genehmigungserfordernis fallen. Dies würde nicht nur das Antragsverfahren vereinfachen, sondern auch die Bürokratiebelastung erheblich minimieren.

**Ansprechpartnerin: Dörte Meyer**

Bereich: Wirtschaftspolitik

+49 30 20619-258

meyer@zdh.de · www.zdh.de

**Herausgeber:**

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.

Haus des Deutschen Handwerks

Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin

Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265

EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 5,6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter [www.zdh.de](http://www.zdh.de)